

Hauptsatzung der Gemeinde Eschede

Auf Grund der §§ 10 und 12 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zu Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eschede am 4.3.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (Name, Bezeichnung, Rechtsstellung)

1. Die Gemeinde führt den Namen Eschede.
2. Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Eschede wird bis zu einem neuen Entwurf beibehalten.
2. Das Dienstsiegel erhält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Eschede“.
3. Die bisherigen Wappen der Gemeinden können beibehalten und Identifikation stiftend verwendet werden.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

1. Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt.
2. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsfrauen/ -herren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500 Euro nicht übersteigt.
3. Für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 117 NKomVG ist grundsätzlich der Rat zuständig. Bei unerheblichen Ausgaben entscheidet der Bürgermeister. Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden als unerheblich angesehen, wenn sie je Aufwendung/Ausgabe einen Betrag von 3.000 € nicht überschreiten.

§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat

Neben den Ausführungen des NKomVG werden Regelungen in der Geschäftsordnung getroffen.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Neben den Ausführungen des NKomVG werden Regelungen in der Geschäftsordnung getroffen.

§ 6 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch zwei ehrenamtliche Stellvertreter vertreten.

§ 7 Ortschaften

1. Die Gemeinden Eschede, Habighorst, Höfer und Scharnhorst sowie die Gemeindeteile Endeholz und Marwede und Dalle werden nach § 90 NKomVG Ortschaften der Gemeinde Eschede.
2. In den Ortschaften Eschede, Habighorst und Höfer wird jeweils ein Ortsrat mit 7 Ortsratsmitgliedern gewählt. Den Ortsräten wird für ihre Arbeit ein Budget zur Verfügung gestellt.
3. Für die Ortschaften Scharnhorst, Endeholz, Marwede und Dalle werden Ortsvorsteher durch den Rat benannt.
Abweichend von der Regelung nach § 96 Abs. 1 S. 1 NKomVG liegt in Ortschaften mit bis zu 150 Einwohnerinnen und Einwohnern das Vorschlagsrecht für die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher bei der Partei/Wählergruppe, deren Mitglied die meisten Stimmen bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren erhalten hat.
4. Die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher nehmen keine Hilfsfunktionen für die Verwaltung wahr.

§ 8 Einwohnerversammlungen

1. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9 Beschwerden an den Rat und den Ortsrat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde oder der Ortschaft an den Rat der Gemeinde oder den Ortsrat der Ortschaft zu wenden. Der Bürgermeister oder der Ortsbürgermeister leitet an den Rat oder den Ortsrat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat der Gemeinde oder der Ortsrat der Ortschaft kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat der Gemeinde oder den Ortsrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister oder der Ortsbürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates oder des Ortsrates.
3. Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 34 NKomVG von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, die Antragsteller zu vertreten.
4. Von der Beratung eines Antrags ist abzusehen, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages ist abzulehnen, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

5. Der Bürgermeister oder der Ortsbürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

§ 10 Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Celle veröffentlicht.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Gemeinde Eschede während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
3. Die Gemeinde Eschede gibt ein amtliches Mitteilungsblatt (Eschenblatt) heraus. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden in diesem Mitteilungsblatt veröffentlicht.

§ 11 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft.



Berg
Bürgermeister

